

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen zu arbeitsmarktpolitischen Projekten
in der Region Parchim in der Fassung der 2. Änderung vom 03.03.2004

(Lesefassung)

Präambel

Die Stadt Parchim gehört zu jenen Regionen, die eine hohe Arbeitslosigkeit in Mecklenburg-Vorpommern ausweisen.

Der erste Arbeitsmarkt ist bei anhaltender Konjunkturschwäche zurzeit nicht in der Lage, die hohe Arbeitslosigkeit abzubauen und besonders Jugendlichen, Frauen und älteren Arbeitnehmern eine dauerhafte Perspektive zu bieten.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtig angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt ist es aus kommunalpolitischer Sicht unerlässlich, alternative Beschäftigungsprojekte zu entwickeln und die in Parchim vorhandene Trägerstruktur zu erhalten.

Insbesondere sollen damit arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit hohem Beschäftigungsanteil gefördert werden.

Die Stadt fördert und unterstützt Projekte des 2. Arbeitsmarktes gemäß folgender Richtlinie.

§ 1

Grundsätze der Förderung

1. Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.
Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuschüsse besteht nicht.
2. Entsprechend dieser Richtlinie können nur Projekte von ortsansässigen Trägern gefördert werden, die durch Förderbehörden des Bundes und/oder des Landes genehmigt wurden.
3. „Soweit es sich um Anträge entsprechend § 2 letzter Anstrich dieser Richtlinie handelt, werden diese nur gefördert, wenn die Maßnahme im Gebiet der Stadt Parchim durchgeführt wird bzw. den Menschen der Stadt dient“.
4. Zuschüsse der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden.
5. Die Förderung von Maßnahmen reiner Beratertätigkeiten ist ausgeschlossen (außer § 2, letzter Anstrich).

§ 2

Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Projekte setzt voraus, dass

- die Maßnahmen, mit Inhalt und Zielstellung den Förderkriterien der Arbeitsmarktpolitik entsprechen;
- der Antragsteller sich verpflichtet, das geförderte Arbeitsverhältnis entsprechend der Bewilligung der Förderbehörde über den Zeitraum der Maßnahme aufrecht zu erhalten;
- die Personalkostenfinanzierung gesichert ist;
- die Aufgabenstellung und das Ergebnis einen produktiven, werterhaltenden oder werterhöhenden Charakter haben oder wesentliche Akzente für den sozialen Bereich der Stadt setzt;
- das Projekt nach Ablauf der Förderzeit ohne große finanzielle Aufwendungen erhalten bzw. unterhalten werden kann.

Besondere Förderwürdigkeit besitzen Projekte und Vorhaben, die

- im Bereich der Erhaltung historischer Sehenswürdigkeiten und denkmalgeschützter Einrichtungen und Gegenstände liegen,
- im Bereich der Aufarbeitung der historischen Stadtgeschichte und Industriegeschichte liegen.
- im Bereich der Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie der Freizeitgestaltung liegen.
- die Arbeit in sozialen Brennpunkten verbessern, insbesondere in den Bereichen Kriminalitätsvorbeugung (präventive Maßnahmen), Freizeitgestaltung Kinder und Jugendlicher, Familienbetreuung und Beratung, Seniorenbetreuung, Projekte für behinderte Menschen, Betreuung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken sowie Beratung und Betreuung von Benachteiligten.

§ 3

Antragstellung

Antragsteller kann jeder ortsansässiger Träger sein, der nach den Richtlinien der Förderbehörden des Bundes oder Landes die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Antragstellung zur Kofinanzierung eines Arbeitsmarktprojektes soll vor Beginn der Maßnahme an die Stadt Parchim erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt mittels eines formlosen Schreibens. Dieses muss eine inhaltliche Beschreibung des Projektes enthalten.

Zum Antrag ist weiterhin eine Gesamtkostenaufstellung einzureichen. Aus dieser muss hervorgehen, in welchem Umfang Eigenanteile des Trägers und Leistungen Dritter in das Projekt einfließen.

Die abschließende Entscheidung wird durch den Hauptausschuss gefällt.

Die Bestätigung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderbehörden des Bundes oder Landes.

§ 4

Gewährung der Zuschüsse

Zuschüsse der Stadt Parchim können nach den in § 1 und § 2 genannten Kriterien gewährt werden.

Die Zuweisung der finanziellen Mittel durch die Stadt erfolgt bei Vorlage des Bewilligungsbescheides der Förderbehörden des Bundes oder Landes. Der Zuschussempfänger ist gegenüber der Stadt in allen im Zusammenhang mit den Zuschüssen stehenden Sachverhalten informationspflichtig.

§ 5

Höhe der Zuschüsse

Die finanziellen Zuschüsse der Stadt Parchim sind als Kofinanzierung zu betrachten. Sie können zur Sicherstellung des 10%igen Eigenanteils bezogen auf die Gesamtkosten eines Arbeitsprojektes eingesetzt werden.

Die Stadt Parchim stellt im Rahmen dieser Richtlinie nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und nach Befürwortung des Projektes für jedes abgeschlossene ABM-Vollzeitarbeitsrechtsverhältnis in der Regel maximal 1.000,00 € pro Jahr zur Verfügung, insgesamt jedoch höchstens 12.000,00 € pro Maßnahme, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilmäßig, und für jedes sonstige Vollzeitarbeitsrechtsverhältnis maximal 7.500,00 € pro Jahr zur Verfügung. Vorrang haben arbeitskräfteintensive Maßnahmen.

§ 6

Verwendungsnachweis der gewährten Mittel

1. Der Zuschussempfänger muss einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringen, bestehend aus:

- einem Sachbericht zur kurzen Vorstellung des Projektes und dem erzielten Ergebnis,
 - Nachweis der geleisteten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift.
2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektes bzw. Vorhabens bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 7

Rückzahlungspflicht

Die gewährten Zuschüsse sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Zuschüsse aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt wurden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse, ist der Anteil der Zuschüsse zurückzuzahlen, welcher nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Parchim, den 04.03.2004

Rolly
Bürgermeister